



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 26. November 2025
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2025.BVD.5141
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Amortisationsvereinbarung zwischen der Kraftwerke Oberhasli AG und dem Kanton Bern für das Pumpspeicherwerk Grimsel 4 (vormals Grimsel 1E); Genehmigung und Ermächtigung zur Vertragsunterzeichnung

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	2
2.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Beschreibung des Geschäfts.....	2
3.1	Ausgangslage.....	2
3.2	Erläuterungen zur Vereinbarung	3
3.3	Zuständigkeit und Termine	5
4.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	6
5.	Auswirkungen auf Finanzen	6
6.	Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft	6
7.	Antrag	6

1. Zusammenfassung

Mit dem geplanten Pumpspeicherwerk Grimsel 4 wird die KWO ohne zusätzliche Wasserentnahme das Wasserkraftpotenzial zwischen dem Grimsel- und Räterichsbodensee optimal nutzen können. Die Ausbauwassermenge von 70 m³/s und die damit erzielte Nennleistung von 150 MW beseitigt den hydraulischen Engpass, erhöht die Hochwassersicherheit und ermöglicht Systemdienstleistungen sowohl im Turbinen- als auch im Pumpbetrieb. Es leistet einen wichtigen Beitrag zur Integration erneuerbarer Energien durch flexible Speicherkapazitäten.

Aus betriebswirtschaftlichen Gründen tätigt die Kraftwerke Oberhasli AG (KWO) die Investition in das Pumpspeicherwerk Grimsel 4 nur unter der Bedingung, die Kosten über die durchschnittliche ordentliche Abschreibungsdauer von voraussichtlich 46 Jahren abschreiben zu können. Da die Gesamtkonzession der KWO bereits 2042 endet und ein Rückkauf oder Heimfall durch den Kanton Bern möglich ist, regelt die Vereinbarung für diese beiden Fälle die Vergütung des Kantons an die KWO für die Investitionen in das neue Kraftwerk.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80)
- Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG; BSG 752.41)

3. Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

Die KWO ist Inhaberin der Gesamtkonzession vom 12. Januar 1962 für die Nutzbarmachung der Wasserkräfte im Oberhasli (Wasserkraftrecht Nr. 16 G 101). Gestützt auf das Nutzungsrecht produziert die KWO heute im Mittel rund 2'200 GWh Strom pro Jahr. Zudem erbringt sie mit ihren Anlagen in grossem Umfang Systemdienstleistungen zur Aufrechterhaltung der Netzstabilität und trägt damit zur Stromversorgungssicherheit im Kanton Bern und in der Schweiz bei. Um inskünftig einen noch substanzielleren Beitrag zur Aufrechterhaltung der Netzstabilität und der Stromversorgungssicherheit leisten zu können, ist die KWO um fortlaufende Optimierungen ihres Kraftwerkparks bemüht. Unter anderem strebt sie mit Blick auf den steigenden Bedarf an Regelenergie eine zeitnahe Steigerung ihrer Pumpspeicherkapazität an. Dazu soll ein neues Pumpspeicherwerk erstellt werden.

Das Nutzungsrecht für das Pumpspeicherwerk Grimsel 4 (vormals Grimsel 1E) erteilte der Grosse Rat bereits am 1. September 2014. Über die Baubewilligung wird das Amt für Wasser und Abfall voraussichtlich Ende 2025 entscheiden.

Nebst der noch hängigen Baubewilligung setzt die tatsächliche Realisierbarkeit des neuen Pumpspeicherwerks Grimsel 4 den Abschluss einer Vereinbarung im Sinn von Artikel 67 Absatz 4 WRG (sog. Amortisationsvereinbarung) voraus. Angesichts der Tatsache, dass die bestehende Gesamtkonzession der KWO nur noch bis zum 1. Januar 2042 läuft und der Kanton Bern auf diesen Zeitpunkt hin das Heimfallrecht an den KWO-Anlagen ausüben könnte, wäre die Investition in das geplante Kraftwerk ohne den beantragten Abschluss einer neuen Amortisationsvereinbarung wirtschaftlich nicht tragbar. Dies deshalb, weil der Kanton im Falle eines Heimfalls die hydraulischen Anlagenteile unentgeltlich übernehmen könnte und nur den Restwert der elektrischen Komponenten abzugelten hätte (Ziffer V/27 der Konzessionsurkunde vom 12.01.1962 in Verbindung mit Art. 67 Abs. 1 WRG und

Art. 31 Abs. 1 WNG). Wird hingegen eine Amortisationsvereinbarung abgeschlossen, hat die KWO im Vergütungsfall Anspruch auf vollumfängliche Abgeltung des Restwerts der heimfallenden Anlagen, folglich auch auf Abgeltung der hydraulischen Anlageteile.

Die für das ursprüngliche Kraftwerksprojekt Grimsel 1E abgeschlossene Amortisationsvereinbarung vom 5.12.2013/21.11.2014 würde zwar gewährleisten, dass der Kanton Bern bei Ausübung seines Heimfallrechts an den KWO-Anlagen per 1.1.2042 für das neue Pumpspeicherwerk Grimsel 4 eine gewisse Restwertabgeltung zu leisten hätte. Die vereinbarte Abgeltung basiert jedoch auf zwischenzeitlich überholten voraussichtlichen Investitionskosten und stellt deshalb keine ausreichende Investitionsabsicherung dar. Die Investitionskosten liegen nach der zwischenzeitlich erfolgten Projektoptimierung bei CHF 285 Mio. (Preisbasis 2025) und damit deutlich über den Investitionskosten von CHF 155 Mio. (Preisbasis 2013) für das ursprünglich Projekt. Die bestehende Amortisationsvereinbarung muss daher auf das überarbeitete Projekt angepasst werden.

3.2 Erläuterungen zur Vereinbarung

Ziffer 1 (Gegenstand der Vereinbarung)

Der Bau des Pumpspeicherwerks Grimsel 4 stellt eine Erweiterungsinvestition im Sinn von Artikel 67 Absatz 4 WRG dar. Die KWO tätigt diese Investition nur unter der Voraussetzung, dass sie diese über die volle durchschnittliche Nutzungsdauer der neuen Bauwerke und Anlagen von voraussichtlich 46 Jahren abschreiben kann. Nach Realisierung des Vorhabens (Inbetriebnahme voraussichtlich 2032) steht der beträchtlichen Investition jedoch eine Restlaufdauer der bestehenden Gesamtkonzession von 10 Jahren gegenüber. Da der Kanton vor Ablauf der Konzession die Kraftwerksanlagen der KWO zurückkaufen kann und die KWO bei Ablauf der Konzession keine Garantie hat, dass ihr die Konzession erneuert wird, regelt die Vereinbarung für diese beiden Fälle die Einzelheiten einer vom Kanton an die KWO auszurichtenden Vergütung für die für den Bau des Pumpspeicherwerks Grimsel 4 getätigten Investitionen.

Ziffer 3 (Anerkennung der Förderungswürdigkeit der geplanten Investition)

Das neue Pumpspeicherwerk wird mit zwei Maschinengruppen ohne zusätzlich gefasstes Wasser das vorhandene Potenzial zwischen den beiden bestehenden Speichern Grimsel- und Räterichsbodensee nutzen. Auf Grund der kurzen Distanz zwischen den beiden Seen sowie der bereits bestehenden Anlageteile kann mit dem Pumpspeicherwerk Grimsel 4 ein wirtschaftlich attraktives Pumpspeicherwerk realisiert werden. Das neue Kraftwerk weist bei einer Ausbauwassermenge von 70 m³/s eine Nennleistung von 150 MW auf und schliesst den vorhandenen Engpass im hydraulischen System zwischen Grimsel- und Räterichsbodensee. Daneben wird es auch der See- und Zuflussbewirtschaftung dienen, wodurch Wasserverluste bei Hochwasser vermieden werden können und ein wesentlicher Beitrag zum Hochwasserschutz geleistet wird. Das Pumpspeicherwerk kann Systemdienstleistungen für Primär-, Sekundär- und Tertiärregulierung sowie zur Spannungshaltung erbringen, und zwar sowohl im Turbinen- wie auch im Pumpbetrieb.

Um der energiepolitischen Zielsetzung des Bundes zur Integration volatiler erneuerbarer Energie gerecht zu werden, ist die Bereitstellung flexibler Speicherkapazitäten zwingend und dringlich. Der Kanton Bern begrüsst die rasche Realisierung des Pumpspeicherwerks Grimsel 4 und anerkennt die Förderungswürdigkeit der geplanten Investition. Gestützt auf Artikel 67 Absatz 4 WRG verleiht er der KWO mit der Amortisationsvereinbarung bei einem allfälligen Rückkauf oder Heimfall einen Anspruch auf eine Vergütung, da die Investition nicht über die volle durchschnittliche Nutzungsdauer der neuen Bauwerke und Anlagen abgeschrieben werden kann.

Ziffer 4 (Teuerungsrechnung)

Gemäss der bundesrechtlichen Vorgabe von Artikel 67 Absatz 4 WRG entspricht die Vergütung höchstens dem Restwert der Investition bei branchenüblicher Abschreibung unter Berücksichtigung der Veränderung des Geldwertes. In den bisherigen Amortisationsvereinbarungen, die der Kanton mit der KWO abgeschlossen hat, wurde jeweils darauf verzichtet, einen konkreten Index für die Teuerungsrechnung festzulegen. Von dieser Praxis wird mit der vorliegenden Vereinbarung abgewichen. Für die Berechnung einer allfälligen Vergütung für das Pumpspeicherwerk Grimsel 4 wird ein gewichteter Teuerungsindex auf Basis der effektiven Kosten, der Kostenkategorien (unter anderem Rohstoff, Hoch- und Tiefbau, Maschinen und Planung) und der Teuerungsindizes dieser Kategorien zusammengestellt. Somit kann die effektive Teuerungsentwicklung der einzelnen Kostenkategorien des Projekts realitätsnah abgebildet und berücksichtigt werden.

Ziffern 5 und 6 (Investitionskosten und Abschreibungen)

Bei den Investitionskosten von CHF 285 Mio. handelt es sich um eine Kostenschätzung mit Preisbasis 2025 und einer Genauigkeit von +/- 15 %. Für die Investition als Ganzes wurde unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Nutzungsdauern der einzelnen Komponenten und deren jeweiligem Anteil an der Gesamtinvestitionssumme eine durchschnittliche ordentliche Abschreibungsdauer von voraussichtliche 46 Jahren ermittelt. Kann die KWO die Investition über diese voraussichtliche Abschreibungsdauer abschreiben, reduzieren sich die Jahreskosten für das neue Pumpspeicherwerk um CHF 16.4 Mio (CHF 10.8 Mio. anstatt CHF 27.2 Mio.) und fallen damit deutlich geringer aus.

Ziffer 7 (Vergütungsfall und Berechnung der Vergütung)

Aus den bisherigen Amortisationsvereinbarungen mit der KWO ergibt sich zwar, dass die Veränderung des Geldwertes (Teuerung) bei der Berechnung der Vergütung zu berücksichtigen ist; es fehlt jedoch eine konkrete Regelung zur Art und Weise dieser Berücksichtigung. In der vorliegenden Vereinbarung wird nunmehr ausdrücklich und eindeutig festgelegt, wie die Teuerung in die Berechnung der Vergütung einzubeziehen ist. Die nachstehende Beispielrechnung illustriert die anzuwendende Berechnungsmethode:

	Preisbasis		
	Werkabnahme 2032	Auszahlung Investitionsbeitrag 2033	Eintritt Vergütungsfall 2041
Definitive Investitionskosten	CHF 285'000'000		
Ausbezahlter Investitionsbeitrag		CHF 18'810'000	
Teuerungsbereinigter Investitionsbeitrag	CHF 18'653'877		
Definitive Investitionskosten abzüglich Investitionsbeitrag (A)	CHF 266'346'123		
Lineare Abschreibungen: 2.17 % pro Jahr von (A)	CHF 5'590'133		
Vergütung nach Ziffer 7 Absatz 2 Buchstabe a.	CHF 214'234'925		
Jährliche durchschnittliche gewichtete Teuerung zwischen 2032 und 2041	0.83 % pro Jahr		
Effektiv zu zahlende Vergütung nach Ziffer 7 Absatz 2 Buchstabe b			CHF 230'780'003

Ziffer 9 (Anpassungen dieser Vereinbarung)

Für Anpassungen der Vereinbarung ist seitens des Kantons grundsätzlich die Konzessionsbehörde, das heisst der Grosse Rat, zuständig. Konkretisierungen werden grundsätzlich vom Regierungsrat genehmigt. Weichen die auf die Preisbasis 2025 teuerungsbereinigten definitiven Investitionskosten jedoch um mehr als 20 % von der Kostenschätzung ab, fällt die Genehmigung des betreffenden Anhangs in die Zuständigkeit des Grossen Rates (vgl. Ziffer 5 der Vereinbarung).

Ziffer 12 (Inkrafttreten und Resolutivbedingung)

Neu ist vorgesehen, dass die Vereinbarung automatisch ausser Kraft tritt, wenn die KWO mit der Umsetzung des neuen Pumpspeicherwerks Grimsel 4 nicht innert fünf Jahren ab Eintritt der Rechtskraft des Gesamtbauentscheids beginnen sollte.

Ziffer 13 (Aufhebung der Vereinbarung vom 5. Dezember 2013/21. November 2014)

Die für das ursprüngliche Kraftwerksprojekt Grimsel 1E abgeschlossene Amortisationsvereinbarung vom 5. Dezember 2013/21. November 2014 basiert auf überholten Investitionskosten und bietet für die KWO daher keine ausreichende Investitionsabsicherung mehr. Aus diesem Grund ist ein Ersatz der bestehenden Vereinbarung durch eine an das modifizierte Projekt angepasste Fassung erforderlich.

3.3 Zuständigkeit und Termine

Weder die eidgenössische noch die kantonale Gesetzgebung geben näher Aufschluss darüber, wer für den Abschluss einer Amortisationsvereinbarung zuständig ist. Als im Jahr 2000 die erste Amortisationsvereinbarung erarbeitet wurde, kam die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (heute Bau- und Verkehrsdirektion) im Einvernehmen mit der Finanzdirektion zum Schluss, dass Amortisationsvereinbarungen nach Artikel 67 Absatz 4 WRG in die Zuständigkeit der Konzessionsbehörde fallen und sich nicht nach den ordentlichen Finanzkompetenzen richten. Dementsprechend wurden sämtliche mit der KWO bisher abgeschlossenen Amortisationsvereinbarungen in analoger Anwendung von Artikel 19 Absatz 2 i. V. m. Artikel 14 WNG vom Grossen Rat genehmigt.

Die geplante Umsetzung weiterer bedeutender Infrastrukturprojekte wie das Kraftwerk Trift (geplanter Baubeginn: 2029) sowie die Vergrösserung des Grimselsees (geplanter Baubeginn: 2030) bedingen von der KWO eine präzise zeitliche Abstimmung, um sowohl bauleistungs- wie auch personelle Ressourcen optimal zu allokalieren. Mit dem Bau des neuen Pumpspeicherwerks soll deshalb im Jahr 2026 begonnen werden. Die Inbetriebnahme ist für 2032 geplant. Der vorgesehene Baustart trägt folgenden Aspekten Rechnung:

- **Zeitnahe Beitragsleistung zur Netzstabilität und Versorgungssicherheit**
- **Ressourcenkoordination mit dem Projekt Trift:** Der Bau des KW Trift soll im Jahr 2029 starten und erfordert in der Aufbauphase vergleichbare ingenieurtechnische und logistische Ressourcen wie der Bau des Pumpspeicherwerks Grimsel 4. Ein Baustart im Sommer 2026 ermöglicht die weitgehende Fertigstellung der Bauarbeiten bis 2029.
- **Synergien mit dem Projekt für die Vergrösserung des Grimselsees:** Die Inangriffnahme der Vergrösserung des Grimselsees ist für das Jahr 2031 vorgesehen. Für die Bauarbeiten werden dieselben Installationsplätze im Raum Handeck/Gerstenegg erforderlich sein, die bereits für das Pumpspeicherwerk Grimsel 4 genutzt werden.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die vorliegende Amortisationsvereinbarung dient der Umsetzung des strategischen Ziels «Der Kanton Bern schafft Rahmenbedingungen für eine wirkungsvolle nachhaltige Entwicklung» gemäss den Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 und steht im Einklang mit der «Energiestrategie 2006».

5. Auswirkungen auf Finanzen

Die vorliegende Amortisationsvereinbarung hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Entscheidet sich der Kanton am Ende der Konzessionsdauer für eine Konzessionserneuerung zugunsten der bisherigen Konzessionärin, so fallen keine Kosten an. Sollte hingegen die finanzielle Regelung gemäss Ziffer 7 der Vereinbarung zur Anwendung gelangen, hätte der Kanton für die restlichen Jahre der rechnerischen Lebensdauer der Anlagen eine Vergütung von rund CHF 230'780'003 Mio. zu leisten (vgl. oben Rechnungsbeispiel unter Ziffer 3.2). Diese Kosten würden dem neuen Konzessionär überbunden. Allfällige Rückstellungen müsste der Kanton zu dem Zeitpunkt vornehmen, in dem sich das Vergütungsrisiko abschätzen lässt. Also beispielsweise 10 Jahre vor Ablauf der Konzession, falls der Kanton dann nicht bereit sein sollte, die Konzession der KWO zu erneuern (vgl. Artikel 58a Absatz 2 WRG).

6. Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft

Aufgrund des angestrebten Ausbaus der Elektrizitätserzeugung aus wetterabhängiger Sonnen- und Windenergie steigt der Regelenenergiebedarf stark an. Mit der Realisierung des Pumpspeicherwerks Grimsel 4 kann die KWO einen substanziellen Beitrag zur Deckung dieses Regelenenergiebedarfs und somit zur Stromversorgungssicherheit leisten.

7. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen

- Beschlussentwurf
- Amortisationsvereinbarung

Zusätzliche Beilage für die BaK

- Gesuch der Kraftwerke Oberhasli AG